

**HESSISCHER LANDTAG**

12. 04. 2022

Kleine Anfrage**Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 09.03.2022****Facheinrichtungen „Junge Pflege (Phase F)“ – Teil II****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragesteller:**

Die „Junge Pflege (Phase F)“ richtet sich an Betroffene im Alter von 20 bis 60 Jahren mit einem körperlichen Pflegebedarf. Ein solches Angebot soll entsprechende Pflege- und Betreuungsangebote offerieren, um jedem einzelnen in seiner individuellen Lebensgestaltung zu unterstützen und zu fördern.

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. In welcher Relation stehen die Anzahl der Einrichtung/der Plätze in Hessen im Bundesvergleich?

Hierzu liegen keine vergleichenden Informationen vor.

Da der im genannten Rahmenkonzept beschriebenen Versorgungsform Vereinbarungen zugrunde liegen, die die verschiedenen hessischen Akteurinnen und Akteure vereinbart haben, und deren Umsetzung auch nur in Hessen möglich ist, wäre dieses Angebot auch nur bedingt in Relation zu anderen Ländern zu setzen.

Frage 2. Ist der Aufbau von weiteren Plätzen in Planung? Wenn ja, wie viele und an welchen Standorten?

Es befinden sich zwei Wohnpflegeheime nach dem Rahmenkonzept Phase F in Planung. Eine Einrichtung für den Personenkreis Teil C und eine Einrichtung für den Personenkreis Teil A.

Einrichtungen (Wohnpflegeheime) für Bewohnende nach Reha-Phase in Planung						
Nr.	Einrichtung	Träger	PLZ	Ort		Plätze
1	Altenzentrum Rodenbach	Alten- und Pflegezentrum des Main- Kinzig-Kreises gGmbH	63517	Rodenbach	Rahmenkonzept Teil A	neu 10
2	Alloheim Senioren-Residenz Lustgarten	Alloheim Senioren Residenzen	34474	Diemelstadt	Rahmenkonzept Teil C	neu 28

Frage 3. Wie werden diese Plätze finanziert?

Das Rahmenkonzept zur vollstationären Versorgung von Menschen mit schweren und schwersten neurologischen Schädigungen in Phase F und/ oder Beatmungspflicht und Menschen mit organisch bedingten Persönlichkeitsstörungen in Phase F in Hessen beruht auf zwei Säulen.

Es handelt sich regelhaft um eine vollstationäre Pflegeeinrichtung mit einem Versorgungsvertrag auf Basis des Rahmenvertrags nach § 75 SGB XI. Die Leistungen der Betreuung und Gestaltung des Tages, die über das Leistungsangebot eines Altenpflegeheims hinausgehen, werden im Rahmen der Eingliederungshilfe nach §§ 102 ff SGB IX Neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX) auf der Grundlage einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach §§ 125 ff SGB IX erbracht.

Die Finanzierung erfolgt also für die Pflege durch die Leistungen des SGB XI, bei Bedarf ergänzt um Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB. Bei hohem Bedarf an medizinischer Behandlungspflege kommt auch eine Finanzierung über §§ 37,37c SGB V in Betracht. Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden nach den Regularien des SGB IX erbracht.

Frage 4. Welche der in Frage Nr. 1 bzw. 2 genannten Einrichtungen und Plätzen haben aus welchen Gründen finanzielle Schwierigkeiten bzw. mussten oder sind im Begriff die Einrichtung zu schließen?

Der Landesregierung liegen aktuell Informationen über die Schließung eines Leistungsbereichs in Nordhessen vor (s. Anlage 1 zu Frage 1 der Drucks. Nr. 20/8041).

Den Betreiberinnen und Betreibern von Pflegeeinrichtungen steht es im Rahmen der unternehmerischen Freiheit grundsätzlich frei, den Einrichtungsbetrieb jederzeit einzustellen oder eine Änderung des Betriebs vorzunehmen. Einer betriebswirtschaftlichen Rechtfertigung dieses Schritts bedarf es im Rahmen der Privatautonomie nicht. In diesem Fall hat der Anbieter diese Schließung im Rahmen seiner Anzeigeverpflichtung nach dem Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen bekannt gegeben.

Sowohl Vertreterinnen und Vertreter der Betreuungs- und Pflegeaufsicht als auch des Landeswohlfahrtsverbands Hessen standen und stehen dem Betreiber im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags zur Beratung zur Verfügung.

Frage 5. Wie will die Landesregierung dafür Sorge tragen, dass es zukünftig genügend Plätze für „Junge Pflege (Phase F)“ gibt, wie will sie solche Angebote unterstützen?

Mit der Entwicklung dieser Angebotsform hat das Land gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Verbänden der Pflegekassen und dem Landeswohlfahrtsverband Hessen eine fachliche Grundlage entwickelt, die den betroffenen Menschen einen Zugang sowohl zu Leistungen der Pflegeversicherung als auch der Eingliederungshilfe ermöglicht. Damit ist auch ausreichend Planungssicherheit für Betreiberinnen und Betreiber geschaffen. Das Land wird daher weiterhin in enger Abstimmung mit den kommunalen Gebietskörperschaften gezielt bei Betreiberinnen und Betreibern für den weiteren Ausbau dieser Versorgungsform werben.

Wiesbaden, 5. April 2022

Kai Klose